

Anzeigebblatt

für die
Erzdiözese Freiburg.

Nr 4

Donnerstag, 6. Februar

1919

(Ord. 3. 2. 1919 Nr 1508.)

Bittandacht.

An die Pfarrämter und Pfarrrurarien.

Wo die örtlichen Verhältnisse es fordern, kann die von Sr. Exzellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof mit Entschliebung vom 2. v. Mts. — Anzbl. v. 1919 S. 159 — angeordnete Andacht zum hl. Herzen Jesu an Sonn- und Feiertagen auch mit der Nachmittagsandacht verbunden werden; eine Verlängerung des Gottesdienstes soll nicht vom Kirchenbesuch abhalten.

Nehmen wir in dieser schweren, sorgenvollen Zeit unsere Zuflucht zu dem unendlich gütigen und erbarmungsvollen Herzen unseres Heilandes, das in Not und Bedrängnis eine unererschöpfliche Quelle des Trostes, der Hilfe und Gnade ist. Beten wir für die hl. katholische Kirche, die großen Aufgaben und Kämpfen entgegengeht. Beten wir für unser Deutsches Vaterland, das von außen durch Feinde bedroht und im Innern durch Unruhen, Arbeitsniederlegung und Uneinigkeit schwer geschädigt wird, auf daß alle Volksgenossen endlich der Pflicht gegen die Allgemeinheit sich bewußt werden und an dem Aufbau der öffentlichen und wirtschaftlichen Ordnung, jeder an seinem Platz, mitarbeiten. Beten wir nach dem Willen des Hl. Vaters, daß auf dem Friedenskongreß ein gerechter und dauernder Frieden zustande kommt. Darum mögen alle Diözesanen an dieser Andacht zum hl. Herzen Jesu eifrig und vertrauensvoll teilnehmen!

Freiburg, 3. Februar 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 29. 1. 1919 Nr 1141.)

Ewig - Lichtöl.

Die Pfarrämter und Pfarrrurarien der Erzdiözese wollen bis spätestens 15. Februar d. J. den Bedarf an

Ewig-Lichtöl für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober d. J. mittels Postkarte bei uns anmelden.

Freiburg, 29. Januar 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 4. 2. 1919 Nr 1510.)

Priesterexerzitien für Kriegsteilnehmer.

Durch Dekret der S. Congregatio Consistorialis „Rede-untibus e militari“ vom 25. Oktober v. J. wurde bezüglich der Priester, welche zum Kriegsdienste herangezogen waren, bestimmt:

„Omnes sacerdotes, sive saeculares sive religiosi, intra tempus ab Ordinario suo designandum (quod sine iusta et necessaria causa nimium protrahere non licebit) secedere debent in aliquam piam domum ab Ordinario designatam ad spiritualia exercitia peragenda, iuxta ipsius Ordinarii praescriptiones.

Qui huic praecepto non satisfecerint, manebunt pariter ipso facto suspensi a divinis, a qua censura non liberabuntur, nisi quum exercitiorum domum ingredientur.

Quum sacerdotum reversorum a militia non eadem sit conditio, neque par necessitas abluendi conscientiam et renovandi ecclesiasticum spiritum, Ordinariorum prudentiae relinquitur breviorum vel longiorum spiritualium exercitiorum cursum pro singulis statuere; ita tamen ut nemo minus quam octo integros dies spiritualis recessus impleat.

Auf Grund dieser Anordnung der höchsten kirchlichen Stelle bestimmen wir:

Alle Diözesanpriester, welche nicht bloß vorübergehend zum Heeresdienst im Felde, in der Etappe oder im Lazarett-dienst der Heimat einberufen waren und nicht bis spätestens

1. Januar 1918 aus dem Heeresdienst beurlaubt bzw. entlassen wurden, sind verpflichtet, an achttägigen Exerzitien sobald als möglich teilzunehmen. Die am Seminarskurs in St. Peter teilnehmenden Priester entsprechen dieser Pflicht im dortigen Priesterseminar. Für die übrigen pflichtigen Priester wird P. Löhr S. J. im Exerzitienhaus Himmelspforte, Station Wahlen, den vorgeschriebenen Exerzitienkurs vom Abend des 18. Februar bis zum 26. Februar abhalten.

Die Erzbischöflichen Pfarrämter wollen ungefümt alle in ihrer Pfarrei sich aufhaltenden in Betracht kommenden Priester hierauf aufmerksam machen und ihnen die Teilnahme nach Möglichkeit erleichtern; Vination zur Vertretung am einfallenden Sonntag ist gestattet.

Die Anmeldungen der Exerzitieneilnehmer haben alsbald an Herrn Pfarrer Lang in Wahlen zu erfolgen. Brot- und Fleischkarten sind mitzubringen.

Wir zweifeln nicht, daß unsere Diözesanpriester ohne Ausnahme, soweit Gesundheit oder berufliche Pflichten es ihnen gestatten, dieser weisen und väterlichen Anordnung des Hl. Vaters sich mit Freuden unterziehen. Im Falle der Verhinderung werden sie dieser Pflicht sobald als möglich nachzukommen sich bemühen.

Freiburg, 4. Februar 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 30. 1. 1919 Nr 1509.)

Residenzpflicht der Seelsorgegeistlichen.

Im Anschlusse an can. 465, 473, 475 und 476 des Codex juris canonici verordnen wir:

1. Alle Seelsorger sind kraft göttlichen und kirchlichen Rechtes zum Verbleiben an ihrem Amtssitze streng verpflichtet; sie dürfen denselben also ohne triftigen Grund auch nicht auf kürzere Zeit eigenmächtig verlassen.

2. Hinreichende Gründe zum vorübergehenden Verlassen des Amtssitzes sind besonders: Aushilfe in der Seelsorge, Teilnahme an den amtlichen Konferenzen sowie an den regelmäßigen Zusammenkünften der Geistlichen der Nachbarschaft, Besuch von Amtsbrüdern caritatis vel honestatis causa, Sorge für Gesundheit und angemessene Erholung. Ausflüge aus einem nicht zwingenden Grunde sind jedenfalls so einzurichten, daß keine Religionsunterrichtsstunden ausfallen. Die Rückkehr soll, wenn möglich, nicht erst in später Abendstunde erfolgen.

Radfahren ausschließlich zu Zwecken der Erholung ist nicht gestattet.

3. Dauert die Abwesenheit wenigstens einen Tag und eine Nacht, so sind allein stehende Seelsorger verpflichtet, einen Geistlichen der Nachbarschaft vorher um seine Aushilfe bei Krankenbesuchen und anderen unverschoblichen Casualfällen zu ersuchen; bei längerer Abwesenheit ist auch für Besorgung der anderen seelsorgerlichen Amtshandlungen, besonders des Gottesdienstes und des Religionsunterrichtes durch einen Stellvertreter Sorge zu tragen (vgl. can. 465 §§ 5, 6).

Die Gläubigen sind tunlichst in Kenntnis zu setzen, an welchen Nachbarggeistlichen sie sich in dringenden Fällen wenden können.

4. Alle Seelsorgegeistlichen bedürfen zu einer Abwesenheit von ihrer Stelle, die sich auf die Dauer von wenigstens einer Woche oder über einen Sonn- oder Feiertag erstreckt, unserer Genehmigung. Im Urlaubsgesuche ist Grund, Ziel und Dauer der Reise, sowie die Regelung der Stellvertretung mitzuteilen, auch, wenn nötig, Vinationserlaubnis für den Stellvertreter zu beantragen.

Urlaubsgesuche aus Gesundheitsrückichten für eine Frist von wenigstens 4 Wochen sind stets durch Beilage eines ärztlichen Zeugnisses zu begründen.

Das Dekanat ist von jedem von uns erteilten Urlaube unter Mitteilung des Stellvertreters sofort in Kenntnis zu setzen.

Die Rückkehr aus einem Urlaub von mehr als 4 Wochen Dauer ist sowohl uns als dem Dekanate anzuzeigen.

5. Seelsorgegeistliche, welche weniger als eine Woche, aber länger als zwei Tage und eine Nacht (36 Stunden) sich von ihrer Amtsstelle zu entfernen wünschen, haben hiervon wenigstens eine Woche vorher unter Angabe von Zweck und Dauer der Reise und des Stellvertreters dem Dekanate Anzeige zu machen. In eiligen Fällen genügt Anzeige bei oder nach Antritt der Reise.

6. Hilfspriester bedürfen für eine Abwesenheit auch nur von einem Tage der Zustimmung des Pfarrers. Ihre Urlaubsgesuche sind durch die vorgelegten Pfarrer mit gutachtlicher Äußerung uns einzureichen. Wir setzen voraus, daß die Pfarrer begründeten Wünschen ihrer Hilfsgeistlichen nach Möglichkeit Rechnung tragen werden, wie wir aber auch von den Hilfspriestern erwarten, daß sie für ihre abwesenden Pfarrer und Konfratres gerne die nötige Aushilfe leisten und älteren und kränklichen Amtsbrüdern bei Urlaubsbewilligung bereitwillig den Vorrang lassen.

In Pfarreien mit mehreren Geistlichen ist Vorsoorge

zu treffen, daß womöglich immer ein Priester zur Versorgung unborgesehener Casualfälle zur Verfügung steht. Ein Priester, dem die custodia parochiae obliegt, hat bei Ausgängen stets zu hinterlassen, wohin er sich begibt, damit er in Notfällen raschestens gerufen werden kann.

7. Erholungsurlaube sind möglichst in die Zeit der Schulferien zu verlegen.

8. Den Dekanaten machen wir die Wachsamkeit über die genaue Beobachtung der vorstehenden Vorschriften seitens der gesamten Seelsorgegeistlichkeit zur besonderen Pflicht.

Freiburg, 30. Januar 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 30. 1. 1919 Nr 1289.)

Ausshreitungen gegen den Klerus.

Wir veranlassen alle Geistlichen, welche seit Beginn der großen staatlichen Umwälzung sich mit Rücksicht auf ihren Stand oder die Erfüllung ihrer Berufspflichten gröblichen öffentlichen Beleidigungen, Bedrohungen oder Angriffen auf ihre Person, insbesondere auch durch Anschläge auf ihre Dienstwohnung, ausgesetzt sahen, uns den Sachverhalt, soweit das bisher noch nicht geschehen, nach dessen Verlauf, Täter sowie der vermutlichen Veranlassung zur Tat kurz mitzuteilen.

Freiburg, 30. Januar 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 1. 2. 1919 Nr. 1401.)

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen.

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung wurde übertragen:

1. im Dekanat Breisach:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Casper in Stausen an den Volksschulen der Pfarreien Bollschweil, Merzhausen, Morzingen, Pfaffenweiler, St. Georgen, St. Trudpert, St. Ulrich u. Wittnau;

b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Kopf in St. Georgen i. Br. an den Volksschulen der Pfarreien Buchenbach, Ebringen, Emmendingen, Eschbach, Horben, Krozingen, Waltershofen und St. Peter;

2. im Stadtdekanat Karlsruhe:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Wacker in Karlsruhe-Darlanden an den Schulen

der Pfarreien St. Stefan und St. Bonifaz (Mittel- und Weststadt Karlsruhe);

3. im Dekanat Lauda:

dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Epp in Tauberbischofsheim an der Volksschule der Pfarrei Lauda;

4. im Stadtdekanat Mannheim:

dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Viehler an den Volksschulen der Pfarreien Neckarau, Lindenhof, Waldhof u. der Pfarrkuratie Rheinau;

5. im Dekanat Mosbach:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Müller in Hahmersheim an den Volksschulen der Pfarreien Allfeld, Billigheim, Eberbach, Fahrenbach, Herbolzheim, Neudenu, Oberschefflenz, Rittersbach, Stein a. R., Sulzbach und Waldmühlbach;

b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Kirchgäbner in Schlierstadt an der Volksschule der Pfarrei Hahmersheim;

6. im Dekanat Neustadt:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Hildenbrand in Saig an den Volksschulen der Pfarreien Bachheim, Bubenbach, Friedenweiler, Göschweiler, Gündelwangen, Kappel, Lenzkirch, Löffingen u. Unadingen;

b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Thoma in Buchenbach an der Volksschule der Pfarrei Saig;

7. im Dekanat Ottersweier:

a) dem Erzb. Schulinspektor Dekan Dietmeier in Kappelrodeck an der Volksschule der Pfarrei Ottersweier;

b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Buttenmüller in Ottersweier an der Volksschule der Pfarrei Sasbachwalden;

c) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Matt in Sasbachwalden an der Volksschule der Pfarrei Kappelrodeck

8. im Dekanat Philippsburg:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Dekan Meißel in Neudorf an den Volksschulen der Pfarreien Huttenheim, Ketsch, Kirrlach und Wiesental;

b) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Biellmann in Huttenheim an den Volksschulen der Pfarreien Hockenheim, Oberhausen und Keilingen (außer den bisherigen);

c) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Stöckle in Bruchsal an den Volksschulen der Pfarrei Neudorf;

9. im Dekanat Tauberbischofsheim:

dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Farrenkopf in Reicholzheim an den Volksschulen der Pfarrei Bortal;

10. im Dekanat Billingen:

a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Anselment in Aafen an den Volksschulen der Pfarreien Bräunlingen, Donaueschingen, Fürstenberg, Hammereisen-

bach, Pfaffenweiler, Schollach, Sumpfohren, Unterfirnach, Urach, Böhrenbach, Weilersbach und Wolterdingen;

b) dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Schag in Hüfingen an den Volksschulen der Pfarreien Aasen und Billingen.

Freiburg, 1. Februar 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 1. 2. 1919 Nr 1400.)

Religionsprüfungen an den Volksschulen.

Die Bescheide über das Ergebnis der Religionsprüfungen sollen wieder wie früher den Geistlichen durch Vermittlung der Pfarrämter, den Lehrern durch Vermittlung der Kreis-Schulämter zugestellt werden.

Die Pfarrämter werden auf § 15 der „Dienstweisung für Pfarrgeistliche und Schulinspektoren“ verwiesen. Namentlich wolle für die rechtzeitige und vollständige Vorlage der Schulakten an die Schulinspektoren Sorge getragen werden. Unnötiger Papierverbrauch ist zu vermeiden. Bei Aufstellung der Stoffverzeichnisse genügt die Angabe, welche Nummern der Biblischen Geschichte und des Magnifikats durchgenommen wurden; die Uberschriften, welche zu den einzelnen Nummern gehören, sind wegzulassen. Jeder Religionslehrer bescheinigt durch die Unterschrift die gewissenhafte Durchnahme des im Verzeichnis angegebenen Lehrstoffes.

Auf die Vorlage eines Namensverzeichnisses der Erstkommunikanten wird verzichtet. Es genügt die Angabe des Pfarramtes, wie viele Kinder im 10., 11., 12., 13. oder 14. Lebensjahr zum ersten Mal kommuniziert haben.

Freiburg, 1. Februar 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

Resignation

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Resignation des Pfarrers Ludwig Dugi auf die Pfarrei Markelfingen, Dekanat Konstanz, cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 1. Mai 1919 angenommen.

Ufründerbesetzung

Die kanonische Institution hat erhalten am:

12. Jan.: Eugen Richard Börner, Pfarrkurat in Oberbühlertal, auf die Pfarrei Bortal.

Ernennung

Vom Kapitel Lahr wurde Pfarrer Andreas Lorenz in Rippenheim zum Definitor gewählt. Die Wahl wurde unter dem 23. Januar l. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Versetzungen

10. Jan.: Karl Ignaz Höfer, Garnisonpfarrer in Rastatt, als Pfarrverweser nach Altschweier,
 10. " Franz Schüler, Vikar in Altschweier, i. g. E. nach Eßlingen.
 13. " Theodor Wüst, seither beurlaubt, als Vikar nach Bühl,
 13. " Erich Beck, seither beurlaubt, als Vikar nach Istein,
 17. " Andreas Tröschler, seither beurlaubt, als Vikar nach Karlsruhe, Bernhards-pfarrei,
 25. " Otto Kaiser, seither beurlaubt, als Vikar nach Mühlhausen, Def. Waibstadt,
 28. " Anton Röltner, Vikar in Schönau, als Kaplaneiverweser nach Gengenbach,
 28. " Dr. Max Moser, Kaplaneiverweser in Gengenbach, als Pfarrverweser nach Hödingen,
 28. " Norbert Beuter, Vikar in Karlsruhe, St. Bonifatiuspfarre, als Pfarrverweser nach Trochtelfingen,
 28. " Dr. Otto Geiger, seither beurlaubt, als Vikar nach Wiesloch,
 28. " Benno Kramer, seither beurlaubt, als Vikar nach Lörrach,
 28. " Karl Seyfried, seither beurlaubt, als Vikar nach Schönau, Def. Wiesental,
 30. " Alois Linz, zuletzt beurlaubt, als Pfarrverweser nach Leutershausen,
 30. " Oskar Steinbrenner, Vikar in Mannheim-Waldhof, i. g. E. nach Stettfeld,
 30. " Karl Friedrich Geißler, Vikar in Heidelberg, St. Bonifatiuspfarre, i. g. E. nach Mannheim-Waldhof,
 30. " Peter Matthäus Eberhard, seither beurlaubt, als Vikar nach Heidelberg, St. Bonifatiuspfarre.

Sterbfall

20. Januar: Ludwig Börsig, Stadtpfarrer in Mannheim, Heiliggeistpfarre.

R. I. P.